

- c) für die Nutzung eines Urnengrabes auf die Dauer
von 10 Jahren € 200,--

§ 4: Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle beträgt € 25,-- je
Aufbahrung (bei eigener Reinigung der Leichenhalle) bzw. € 60,--
(bei Reinigung der Leichenhalle durch Gemeinde).

KINDERGARTENGEBÜHREN:

Die Kindergartengebühren werden nach der Gebührenordnung vom
11.8.2014 eingehoben.

1.) vormittags: Montag – Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr:

- für 3-jährige Kinder: € 50,-- inkl. 10 % Mwst. pro Monat

(Kinder, die vor dem 1. September des Kalenderjahres das 4. Lebensjahr
noch nicht vollendet haben)

- für 4- und 5-jährige Kinder: Gratis-Kindergarten

2.) nachmittags: Montag – Donnerstag von 12.00 – 17.00 Uhr und
Freitag von 12.00 – 16.00 Uhr

- für Kinder von 3 – 10 Jahren:

Nutzung pro Woche:	1 x	2x	3x	4x	5x
monatliche Kosten inkl. 10 % Mwst.:	€ 46,--	€ 87,--	€ 107,--	€ 127,50	€ 148,--

Geschwisterermäßigung: Bei Geschwistern gibt es für das 2. Kind eine
Ermäßigung von € 15,-- inkl. Mwst. pro Monat.

Gutscheinheft: Bei unregelmäßiger Nutzung kann ein Gutscheinheft
zum Preis von € 145,-- inkl. 10 % Mwst. für eine
10malige Nachmittags-Betreuung erworben werden.

Mittagstisch: Die angeführten Preise für die Nachmittagsbetreuung
beinhalten den Mittagstisch.

WALDUMLAGE:

Die Waldumlage wird gem. § 10 der Tiroler Waldordnung, LGBl.Nr. 55/2005,
eingehoben.

2.) Nachstehende Steuern, Gebühren und Abgaben wurden neu festgesetzt:

- Wasserbenützungsgebühr: € 0,42 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Wasserverbrauch
ab der Ablesung im Herbst 2016 (seit der Ablesung
im Herbst 2015 bis zur Ablesung im Herbst 2016 gilt
eine Gebühr von € 0,41 inkl. 10 % Mwst.);

- Kanalanschlussgebühr: € 5,45 inkl. 10 % Mwst. pro m3 Baumasse (bisher € 5,41 inkl. 10 % Mwst.);
- Kanalbenützungsg Gebühr: € 2,13 inkl. 10 % Mwst. pro m3 Wasserverbrauch ab der Ablesung im Herbst 2016 (seit der Ablesung im Herbst 2015 bis zur Ablesung im Herbst 2016 gilt eine Gebühr von € 2,115 inkl. 10 % Mwst.);

WASSERGEBÜHREN:

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr, der Wasserzins und die Zählermiete werden nach der Wasserleitungsgebührenverordnung vom 23.11.2015 eingehoben.

§ 3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 5 und 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung. Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.
- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschoße, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaues abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 1,05 pro m3 der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.
- 4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 2,00 inkl. 10 % Mwst. je m3 Rauminhalt zu entrichten.
- 5) Als Bauwasser ist bei Neu-, Zu- und Umbauten je 100 m3 umbauten Raumes eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 10 % Mwst. zu entrichten.
Falls Bauwasser bereits über eine Wasseruhr abgerechnet wird, wird das Bauwasser nicht in Form einer Anschlussgebühr vorgeschrieben.